



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilungen Z und B
- im Hause -

nachrichtlich:

Vereinigungen und Verbände

Personelle Unterstützung der von der Hochwasser-Katastrophe 2021 betroffenen Landkreise und Kommunen

hier: Regelungen zum Einsatz von Tarifbeschäftigten sowie Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern des Bundes

D5-31002/37#8, D3-30200/11#2

Berlin, 14. September 2021

Seite 1 von 2

Pommernallee 4
14052 Berlin

Postanschrift
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681 - 0

Fax +49 30 18 681 - 10807

bearbeitet von:
Referat D 5

D5@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Mit diesem Rundschreiben werden Hinweise zur personellen Unterstützung der von der Hochwasser-Katastrophe 2021 betroffenen Landkreise und Kommunen durch Tarifbeschäftigte sowie Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern des Bundes gegeben.

A Tarifbeschäftigte des Bundes

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen werden mit diesem Rundschreiben für Tarifbeschäftigte bei Abordnungen/Zuweisungen, die im Rahmen dieser Unterstützungsleistungen in den vom Hochwasser betroffenen Landkreisen und Kommunen erfolgen, für die Dauer der Abordnung/Zuweisung die Möglichkeit zur Weiterzahlung von Zulagen geklärt sowie Regelungen zum Erhalt bestehender Eingruppierungen geschaffen.

1. Weitergewährung der Zulagen

Soweit die/der Tarifbeschäftigte bei der abordnenden/zuweisenden Dienststelle Anspruch auf eine Stellenzulage in entsprechender Anwendung besoldungsrechtlicher Vorschriften hat, auf die das Rundschreiben vom 23. Dezember 2019 - D5-31002/68#1 verweist, wird diese für den Zeitraum der Abordnung/Zuweisung in unveränderter Höhe weitergewährt.

Dies gilt unabhängig davon, ob der Anspruch auf gesetzlicher Verweisung beruht (z. B. die sog. Polizeizulage nach § 437 Abs. 4 Satz 2 SGB III) oder auf tarifvertraglicher Verweisung (z. B. die sog. Ministerial-, Nachrichtendienst oder BSI-/ZITiS-Zulage) oder es sich bei dem Anspruch um eine

über-/außertarifliche Regelung handelt (z. B. Zulage für Beamte beim Bundeskriminalamt, bei der Bundespolizei und der Zollverwaltung).

Sofern die/der Tarifbeschäftigte in der abordnenden/zuweisenden Dienststelle eine Zulage nach § 14 TVöD wegen vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit erhält, wird auch diese Zulage für die Dauer der Abordnung/Zuweisung bzw. bis zum Ende des Bewilligungszeitraums weitergezahlt. Steht der/dem Tarifbeschäftigten auch in der neuen Tätigkeit eine Zulage nach § 14 TVöD zu, wird nur die höhere der beiden gezahlt.

2. Eingruppierung

Sofern die von der/dem Tarifbeschäftigten während der Zeit der Abordnung/Zuweisung vorübergehend auszuübenden Tätigkeiten den Tätigkeitsmerkmalen einer niedrigeren Entgeltgruppe zugeordnet sind, als dies in der abordnenden/zuweisenden Dienststelle zuletzt der Fall war, bleibt sie/er für die Zeit dieser Abordnung/Zuweisung in der bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert. Die Stufenlaufzeiten bleiben von der Abordnung/Zuweisung unberührt. Im Falle der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit während der Abordnung/Zuweisung richtet sich der Anspruch auf eine persönliche Zulage nach § 14 TVöD. Auf die Ausführungen unter Buchst. A Ziffer 1. wird verwiesen.

Die Arbeitsvertragsmuster des Bundes sehen die Vereinbarung der Entgeltgruppe vor, in welche die/der Beschäftigte eingruppiert ist. Sofern die/der Tarifbeschäftigte es wünscht oder trotz der Regelungen in diesem Rundschreiben der Bedarf daran gesehen wird, bestehen keine Bedenken gegen die Verwendung der anliegenden Mustervereinbarung.

B Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger des Bundes

Nach § 42 Abs. 3 Satz 2 BBesG besteht die Möglichkeit, Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern, denen vorübergehend eine andere Funktion übertragen wird, die zur Herbeiführung eines im besonderen öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und zeitgebundenen Ereignisses im Inland wahrgenommen werden muss, für die Dauer ihrer Wahrnehmung eine Stellenzulage weiter zu gewähren. Im Rahmen der von diesem Rundschreiben erfassten personellen Unterstützungsmaßnahmen liegen diese Voraussetzungen vor.

Im Auftrag

Dr. Leist

Franßen-de la Cerda

Weitere Rundschreiben finden Sie in der [Rundschreibendatenbank](#). Mit unserem Newsletter informieren wir Sie über die Veröffentlichung von aktuellen Rundschreiben; [hier](#) können Sie sich anmelden.

Anlagen

Mustervereinbarung

Anlage zum Rundschreiben

Mustervereinbarung für Beschäftigte, für die der TVöD gilt.

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch (abordnende/zuweisende Dienststelle)

und

Herrn/Frau

wohnhaft in

geboren am:

(Beschäftigte/r)

wird folgende

Vereinbarung

getroffen:

Sofern die von der/dem Beschäftigten während der Zeit der mit Verfügung vom erfolgten Abordnung/Zuweisung vorübergehend auszuübenden Tätigkeiten den Tätigkeitsmerkmalen einer niedrigeren Entgeltgruppe zugeordnet sind als der, in die die/der Beschäftigte bei der abordnenden/zuweisenden Dienststelle eingruppiert ist, bleibt die bisherige Eingruppierung für die Zeit der Abordnung/Zuweisung bestehen. Dies gilt auch für den Fall der Verlängerung; bei vorzeitigen Beendigung der Abordnung/Zuweisung endet diese Vereinbarung mit dem Ende der Abordnung/Zuweisung. Die Stufenlaufzeiten bleiben von der Abordnung/Zuweisung unberührt.

(Ort, Datum)

.....
(Arbeitgeber)

.....
(Beschäftigte/r)